



Entscheidinstanz: Bildungsdirektion

Geschäftsnummer: R-2015-0056

Datum des Entscheids: 16. Juli 2015

Rechtsgebiet: Schulrecht – Mittelschulen

Stichwort(e): Aufnahmeprüfung
Erfahrungsnoten
Aufsatznote
Fremdsprachigkeit

verwendete Erlasse: § 8 Aufnahmereglement
§ 11 f. Aufnahmereglement
§ 20 Aufnahmereglement
§ 13 Promotionsreglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Die Bildungsdirektion ist nicht zuständig, die Erfahrungsnoten im Rekursverfahren gegen das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung zu überprüfen. Sie ist lediglich verpflichtet, ob die angefochtene Verfügung korrekt ist im Hinblick auf Anhaltspunkte, die sich aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben. Fremdsprachigkeit kann prinzipiell zu einer Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss § 20 Aufnahmereglement führen. Voraussetzung dafür ist eine kürzlich erfolgte Einschulung in der Deutschschweiz. Die Einschulung in die Primarschule fünf Jahre vor der Aufnahmeprüfung gilt dabei nicht mehr als erst kürzlich erfolgt. Bei Aufsätzen greift die Bildungsdirektion ins Ermessen der Prüfungsbehörde nur ein, wenn die Prüfungsbewertung nicht nachvollziehbar ist oder offensichtliche Mängel aufweist.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

A hat die Aufnahmeprüfung an die Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde seinen Eltern (Rekurrierende) mit Schreiben vom x.x.2015 mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2015 erhoben die Eltern von A fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragten sinngemäss die Überprüfung der Erfahrungsnote der Tagesschule B im Fach Deutsch sowie die Note des Aufsatzes. Eventualiter stellten sie den Antrag, es sei eine mündliche Prüfung durchzuführen.

Mit Schreiben vom x.x.2015 überwies die Bildungsdirektion die Rekurschrift an die Kreisschulpflege Y zur Überprüfung der Erfahrungsnote im Fach Deutsch und zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Das bei der Bildungsdirektion hängige Rekursverfahren wurde sistiert.

Das Verfahren vor der Kreisschulpflege Y wurde mit Beschluss vom x.x.2015 abgeschlossen. Die Erfahrungsnote wurde nicht korrigiert. Beim Bezirksrat J ist gemäss telefonischer Auskunft vom x.x.2015 kein Rechtsmittel gegen die Verfügung der Kreisschulpflege Y vom x.x.2015 eingegangen.

Die Bildungsdirektion hat den Rekurrierenden die Wiederaufnahme des Verfahrens mit Schreiben vom x.x.2015 (per eingeschriebener Post) angezeigt. Ebenfalls wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, welche sie aber nicht wahrnahmen.

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 12 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.1) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4.5 beträgt.
- 1.b) A erzielte folgende Noten: Note 3.00 für das Verfassen eines Textes (Gewichtung 1/2), Note 3.00 für die Sprachprüfung (Gewichtung 1/2) und Note 4.00 für Mathematik. Unter Berücksichtigung der Erfahrungsnote von 4.75 (§ 11 Aufnahmereglement) resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 4.125, womit der für das Bestehen der Aufnahmeprüfung erforderliche Notendurchschnitt von 4.5 nicht erreicht wurde. A wurde deshalb definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]; MARCO DONATSCH, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich 2014 etc., § 20 N. 4).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (DONATSCH, in: Kommentar VRG, § 20 N. 88; VGr, Entscheid vom 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).

- 2.b) Die Rekurrierenden begründen ihren Rekurs sinngemäss damit, dass A in Bezug auf die Erfahrungsnote im Fach Deutsch diskriminiert worden sei, da seine Eltern französischer Muttersprache seien. Die Eltern seiner Klassenkollegen und -kolleginnen würden ihre Kinder zu Hause bei der Erledigung der Arbeiten im Fach Deutsch unterstützen bzw. sogar die Aufsätze vollständig für die Kinder schreiben. Insofern sei die Erfahrungsnote im Fach Deutsch von A unfair und diskriminierend. Zum Aufsatz führen sie sinngemäss aus, dass die Bewertung des Aufsatzes zu streng sei. Eine deutschsprachige Freundin habe den Aufsatz ebenfalls überprüft. Ihrer Meinung nach sei der Aufsatz sehr gut geschrieben. A habe zwar zahlreiche kleine Syntaxfehler gemacht, jedoch sei der Inhalt gut gewesen. Bei der Bewertung des Aufsatzes sei nicht erkennbar, dass der Inhalt berücksichtigt worden sei. Sie beantragen, die Prüfungen im Fach Deutsch zu überprüfen und allenfalls mit A eine mündliche Prüfung durchzuführen, um seine Deutschsprachkenntnis besser beurteilen zu können.

- 2.c) Die Schule führt in ihrer Stellungnahme vom x.x.2015 aus, dass sich der Rekurs in erster Linie gegen die Erfahrungsnoten richten würde. In Bezug auf die von den Rekurrierenden ersuchte andere Prüfungsform (mündliche Prüfung) sei kein besonderer Umstand gemäss § 20 Aufnahmereglement gegeben. Ein Zuzug aus einem anderen Schulsystem könne lediglich innerhalb der vergangenen drei Jahre als besonderer Grund herangezogen werden. Da A bereits seit 2009 im Zürcher Schulsystem eingeschult sei, gebe es keinen Grund, ihn anders als seine Mitschüler und Mitschülerinnen zu behandeln. Darüber hinaus seien As Leistungen nicht knapp gewesen, weder mit Berücksichtigung der Vornoten noch ohne Berücksichtigung der Vornoten. Um eine gute Prognose für die künftige Schullaufbahn geben zu können, hätte A die schwachen Leistungen in Deutsch mit einer Leistung deutlich über 4.5 in Mathematik kompensieren müssen. Die Rekursgegnerin führt zudem aus, dass die angestrebte Doppelbelastung an der Kantonsschule Y besonders herausfordernd sei. Die Schulleitung würde es sowohl als eine deutliche Überschreitung ihres Ermessens als auch als pädagogisch unverantwortlich sehen, hier wider besseres Wissen eine Aufnahme von A zu beschliessen. Die Schule beantragt deshalb, der Rekurs sei abzuweisen.
- 2.d) Die Bildungsdirektion hat das Verfahren für die Dauer der Beurteilung der beanstandeten Erfahrungsnote im Fach Deutsch durch die Kreisschulpflege Y sistiert in der Erwägung, dass die Bildungsdirektion nicht zuständig ist, die Erfahrungsnoten im Rekursverfahren gegen das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung zu überprüfen. Die Kreisschulpflege Y hat mit Beschluss vom x.x.2015 festgehalten, dass die beanstandete Zeugnisnote von A nicht korrigiert werde. Eine erneute Überprüfung habe ergeben, dass die Note nachvollziehbar sei, auf sachgerechten Kriterien beruhe und jedenfalls im Ergebnis nicht willkürlich bzw. nicht offensichtlich unhaltbar sei. Die Note 4.5 im Fach Deutsch sei somit zu bestätigen. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Schreiben vom x.x.2015 wurde den Rekurrierenden von der Bildungsdirektion die Wiederaufnahme des Verfahrens angezeigt.
- 3.) Die Bildungsdirektion ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die angefochtene Verfügung sich unter allen Aspekten als korrekt erweist. Hierzu ist sie lediglich insoweit verpflichtet, als sich dafür Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben. Obwohl die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen prüft, trifft die Rekurrierenden eine gewisse Mitwirkungspflicht. Sie haben demnach die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen. Unterlassen Rekurrierende diese Obliegenheit, so haben sie den daraus resultierenden Nachteil zu tragen (GRIFFEL, in: Kommentar VRG, § 23 N. 27; VGr, Entscheid vom 9. November 2011, VB.2011.00573, www.vgrzh.ch).
- Den Rekurrierenden wurden anlässlich der Fristansetzung zur freigestellten Vernehmlassung vom x.x.2015 die Stellungnahme der Rekursgegnerin sowie die Prüfungsarbeiten von A samt den beigezogenen Lösungen und Korrekturhinweisen zugestellt. Sie haben es unterlassen, sich nochmals zu den einzelnen Prüfungen zu äussern.
- 4.a) Die Rekurrierenden weisen darauf hin, dass A Muttersprache Französisch ist und erst seit fünf Jahren in der Schweiz lebt. Gemäss § 20 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder der zuständige Konvent bei ihrem Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen angemessenen Rechnung tragen. Ein besonderer Fall

i.S.v. § 20 Aufnahmereglement ist analog der Rechtsprechung zum besonderen Fall i.S.v. § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügende Leistung zu werten ist (VGr, 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3.; www.vgrzh.ch). Dass § 20 Aufnahmereglement als «Kann-Vorschrift» formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit. Fremdsprachigkeit kann prinzipiell einen Grund darstellen, um diese Ausnahmebestimmungen anzuwenden. Voraussetzung dafür ist eine kürzlich erfolgte Einschulung in der Deutschschweiz.

- 4.b) A ist bereits seit der 2. Klasse (seit 2009) in X eingeschult. Die Einschulung in die Primarschule fünf Jahre vor der Aufnahmeprüfung gilt dabei nicht mehr als erst kürzlich erfolgt (vgl. Entscheid der Bildungsdirektion vom 21. Juli 2011, E. 3.a; www.zhentscheide.zh.ch). Aus den Vorbringen der Rekurrierenden ergibt sich einzig, dass A trotz Fremdsprachigkeit seiner Eltern in nur fünf Jahren ausgezeichnete Deutschkenntnisse erlangt habe. Ein besonderer Fall i.S.v. § 20 Aufnahmereglement ist vorliegend zu verneinen, da A nicht erst kürzlich in der Deutschschweiz eingeschult wurde und ausreichende Deutschkenntnisse erwerben konnte. Davon zeugt auch die mitberücksichtigte Erfahrungsnote 4.5 für das Fach Deutsch in der Primarschule. Demzufolge ist die von den Rekurrierenden ersuchte Durchführung einer mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Mangels Ausnahmesituation kann im Übrigen die Frage offen bleiben, ob A eine günstige Prognose für die künftige Schullaufbahn am Untergymnasium gestellt werden kann oder nicht (vgl. zur gebotenen Prognose bei Vorliegen eines besonderen Falles im Sinne von § 13 Promotionsreglement, VGr, Entscheid vom 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3.1.2 f.).
- 5.a) Soweit die Rekurrierenden die Aufsatznote rügen, gilt Folgendes: Der Prüfungsteil «Verfassen eines Textes» wurde mit der Note 3.00 bewertet. Bei der Korrektur des Prüfungsteils «Verfassen eines Textes» orientieren sich die korrigierenden Lehrpersonen am Anschluss-Programm Primarstufe-Mittelschule (www.zentraleaufnahmeprüfung.ch > Weitere Informationen > Reglement/Prüfungsanforderungen) sowie an den Kriterien der ZAP. Naturgemäss kommt ihnen bei der Korrektur von Aufsätzen ein erheblicher Ermessensspielraum zu, denn es ist nicht möglich, in diesem Bereich exakte Anforderungskriterien aufzustellen. Vielmehr gibt es bei Aufsätzen immer eine Vielzahl richtiger Lösungen (vgl. Entscheid der Bildungsdirektion vom 22. Juli 2011, BI-2011-7255, E. 4.b, www.zhentscheide.zh.ch). Abgesichert wird die Einheitlichkeit der Korrektur und Bewertung beim Aufsatz durch die Erfahrung und die Quervergleichsmöglichkeiten der Korrigierenden sowie dadurch, dass sowohl eine Mittelschul- als auch eine Primarlehrperson am Korrektur- und Bewertungsvorgang beteiligt ist (§ 8 Abs. 2 Aufnahmereglement). Zudem wird ein einheitlicher anzustrebender Notendurchschnitt vorgegeben. Dadurch wird vermieden, dass die in der Regel bestehende Einigkeit unter den Schulen über die Qualität und Einordnung der Aufsätze (unter den Besten, im Mittelfeld etc.) durch unterschiedliche angewendete Notenskalen verfälscht wird. Für Aufnahmeprüfungen an ein Gymnasium gilt ein strengerer Notenmassstab als in der Primarschule, denn es geht um die Selektion geeigneter Gymnasiastinnen und Gymnasiasten (VGr, Entscheid vom 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 2.2 und E. 4.3, www.vgrzh.ch).

Da vorwiegend Primarschülerinnen und -schüler mit guten bis sehr guten Erfahrungsnoten an der Aufnahmeprüfung antreten, bestehen auch regelmässig solche Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung nicht.

- 5.b) Gemäss Anschlussprogramm sollen Kandidierende unter anderem fähig sein, von eigenen Erlebnissen und Beobachtungen zu berichten, einen Text inhaltlich auf das Thema und die Aufgabenstellung auszurichten sowie orthographisch, grammatikalisch und stilistisch korrekt zu verfassen und Satzzeichen korrekt zu setzen. A hat sich für das Thema «Radfahrer verletzt» entschieden. Laut Aufgabenstellung sollte aus der Sicht des Lastwagen-Fahrers (1) erzählt werden, was dieser kurz vor, während und nach dem Unfall alles beobachtete, dachte, fühlte und tat. Die Erzählung ist in der Ich-Form und unter Verwendung des Präteritums zu schreiben. Ebenfalls wurde der Titel «Radfahrer verletzt» vorgegeben. Gemäss den beigezogenen und den Rekurrierenden zur Stellungnahme zugestellten Hinweisen für korrigierende Lehrpersonen fällt positiv ins Gewicht, wenn der Lastwagenfahrer eine charakteristische Persönlichkeit bekommt, wenn der Lastwagenfahrer auf die äusseren Ereignisse reagiert, zum Beispiel abbremst oder hupt oder sich aus dem Fenster lehnt und winkt. Negativ fällt ins Gewicht, wenn der Unfall-Hergang nicht korrekt dargestellt wird, wenn die Folgen des Unfalls nicht zur Sprache kommen, wenn das Wahrnehmen, Denken, Fühlen und Tun des Lastwagenfahrers nicht zur Sprache kommen sowie wenn nicht im Präteritum erzählt wird. Unter anderem ist darauf zu achten, ob der Text zum gewählten Thema passt, ob der Aufbau stimmig und die Sprache abwechslungsreich ist.
- 5.c) Aus den Korrekturangaben der Lehrperson lässt sich entnehmen, dass der Aufsatz aufgrund inhaltlicher und sprachlicher Mängel mit der ungenügenden Note 3.0 bewertet wurde. Beim Durchlesen von As Aufsatz fällt vorerst die Kürze des Textes auf (knapp zwei Seiten). Der Aufsatz ist gemäss den Anforderungen zwar in der Ich-Perspektive verfasst, jedoch wird die geforderte Verwendung des Präteritums nur teilweise erfüllt. Sprachlich fallen weiter die grossen Unsicherheiten in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik auf. Ebenfalls ist die Syntax zu bemängeln. Diese formalen Mängel werden von den Rekurrierenden anerkannt. Weiter fällt auf, dass A einen einfachen und umgangssprachlichen Wortschatz besitzt und deshalb die stilistischen Kriterien nur in geringem Umfang erfüllt. Zudem sind die Übergänge sehr abrupt (vgl. dazu den Schluss).

Die Auffassung der Rekurrierenden, dass A das Thema gut getroffen habe und nur wenige relevante Fehler machte, kann nicht geteilt werden. Gemäss Aufgabenstellung lautete der erste Auftrag an die Kandidierenden, die Skizze zu studieren. Von A wurde erwartet, dass er dabei erkennt, dass die Haupthandlung der Geschichte das Vorbeifahren am parkierenden Lkw ist, nicht das eigene Parkieren des Lkw. Bereits hier ist er von der eigentlichen Aufgabenstellung abgewichen. Ferner war zu schildern, was der Lkw-Fahrer kurz vor, während und nach dem Unfall alles beobachtete, dachte, fühlte und tat. Im Vergleich zu den Beobachtungen während und nach dem Unfall, hat A sehr ausführlich beschrieben, was vor dem Unfall geschah (1 Seite von knapp 2 Seiten). Er hat sich auch nicht auf die Zeit «kurz vor» dem Unfall bezogen, wie dies verlangt war. Seine Schilderungen erfassen einen viel grösseren Zeitraum (z.B. «Es war sechs Uhr am Abend.», «etwa einer halben Stunde stand ein Schild», «10 km» etc.). As Erzählungen weisen auch diverse Ungereimtheiten auf und er-

scheinen wenig glaubwürdig bzw. plausibel (z.B. zwei schnelle Autos bleiben die ganze Zeit hinter dem LKW, der auf der Autobahn fährt). Weiter wurde von ihm erwartet, dass er dem Lastwagenfahrer eine charakteristische Persönlichkeit gibt und dass dessen Reaktionen auf die äusseren Ereignisse geschildert werden (abbremsen, hupen, aus dem Fenster lehnen, winken etc.). Das Element «charakteristische Persönlichkeit» fehlt im Aufsatz von A weitgehend. Ebenfalls schildert A mit keinem Wort die Reaktionen des Lastwagenfahrers z.B. auf das Überholmanöver der beiden Autofahrer oder auf den vorgefallenen Unfall. Die Folgen des Unfalls werden zwar kurz erwähnt, jedoch zu wenig ausgearbeitet. Da A die Aufgabenstellung nur in ungenügender Masse erfüllte und sein Text sowohl inhaltliche als auch sprachliche Mängel aufweist, welche sich aus der Korrektur ergeben, erscheint die Note 3.00 insgesamt als angemessen.

- 5.d) Wie vorstehend begründet (vgl. E. 2.a hiervor), greift die Bildungsdirektion ins Ermessen der Prüfungsbehörde nur ein, wenn die Prüfungsbewertung nicht nachvollziehbar ist oder offensichtliche Mängel aufweist. Vorliegend sind keine Abweichungen von den Vorgaben von Anschlussprogramm oder Bewertungsvorgaben ersichtlich. Seitens der Rekursinstanz besteht daher keine Veranlassung, in das Ermessen der korrigierenden Lehrpersonen einzugreifen. Die Note von 3.00 ist somit nicht zu beanstanden.
6. Bei der Sprachprüfung Deutsch erzielte A 16 von 46 möglichen Punkten. Diese Leistung wurde mit der Note 3.00 bewertet. Die Bewertung wurde im Rekursverfahren von der Rekursinstanz nochmals anhand der Korrekturrichtlinien der ZAP überprüft und die erreichten Punkte nachgezählt. Dabei haben sich keine Abweichungen in der Bewertung ergeben.
7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass kein besonderer Fall im Sinne von § 20 Aufnahme-reglement vorliegt. Die Bewertungen der Sprachprüfung Deutsch und des Aufsatzes sind, soweit ersichtlich, korrekt und nachvollziehbar korrigiert worden. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.
- 8.-9. [Verfahrenskosten, Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom x.x.2015 gegen den Entscheid der Kantonsschule Y vom x.x.2015 wird abgewiesen.
- II. [...]
- III. [...]